

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ZEGO PROMOTION & LOGISTIK GMBH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit - Gegenbestätigungen des Käufers und dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

§ 2

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

2. Die Fa. ZEGO LOGISTIK GMBH behält sich eine einseitige Vertragsänderung bzgl. geringer Abweichungen in der Abmessung, Farbe und Ausführung der Artikel vor. Dieser Vorbehalt gilt auch für handelsübliche Mengenabweichungen.

§ 3

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, Versand, Verpackung, Zoll und sonstige Nebenkosten trägt der Besteller. Die Wahl des Versandweges und auch die Versendung per Nachnahme bleibt der Fa. ZEGO LOGISTIK GMBH überlassen.

2. Unsere Rechnungen sind sofort, rein netto ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Leitzins der EZB zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 8 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

4. Die Bezahlung unserer Ware ist rein netto nach Rechnungserhalt zu leisten. Werden von uns Schecks oder Wechsel angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Hierdurch entstehende Einziehungs- und sonstige Kosten trägt der Besteller.

5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als sie aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

6. Kaufleute sind ab Überschreitung der Zahlungsfrist zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Leitzins der EZB verpflichtet. Ihnen stehen Zurückbehaltungsrechte aus den §§ 273, 320 BGB nicht zu.

§ 4

1. Fehlen individuell vereinbarte Liefertermine, liefern wir Standardware innerhalb von vier Wochen, individuell gefertigte Ware

innerhalb von acht Wochen. Die Fristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung, bei individuell angefertigter Ware jedoch frühestens mit der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers.

2. Bei Überschreitung dieser oder der vertraglich vereinbarten Termine kann erst nach einer Nachfristsetzung von zwei Wochen nach § 326 BGB - sofern dieser nicht durch diese AGB ausgeschlossen ist - vorgegangen werden.

3. Die Lieferfristen gelten vorbehaltlich der fristgerechten Selbstbelieferung.

4. Im Falle des Schuldnerverzugs sind Schadensersatzansprüche des Bestellers auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. Schadensersatz für entferntere Folgeschäden ist gänzlich ausgeschlossen.

5. Bei einfacher Fahrlässigkeit unsererseits ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.

6. Im Falle des Gläubigerverzugs wird eine Vertragsstrafe des Bestellers in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme je Werktag, höchstens jedoch in Höhe der Auftragssumme insgesamt verwirkt.

§ 5

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6

1. Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei Verschulden unsererseits ist der Besteller darüber hinaus berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen die Auftragssumme jedoch nicht überschreiten.

2. Bei nur leichter Fahrlässigkeit unsererseits sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Woche ab Übergabe gerügt werden. Anderenfalls sind sämtliche Rechte wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Für Kaufleute bleibt es bei den im HGB vorgesehenen Rügepflichten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bei Kaufleuten auch einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, werden dem Verkäufer folgende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt

das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Bindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Verkäufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpflichtungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8

1. Erfüllungsort für alle sich aus der Bestellung ergebenden Verbindlichkeiten beider Teile ist Aschaffenburg. Wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Aschaffenburg. Den Vertragsbeziehungen wird die Geltung Deutschen Rechts zugrunde gelegt.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Aschaffenburg ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 9

Folgende Punkte gelten nur gegenüber Vollkaufleuten
§1Nr.2, §2Nr.2, §3Nr.6, §4Nr.2,4,5, §6 Nr. 2 und § 8 Nr. 2.

§ 10

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 11

Daten über Geschäftsvorfälle und unsere Vertragspartner werden im Rahmen ordnungsgemäßer Datenerfassung bei uns gespeichert und verarbeitet.